



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Volkswirtschaftsdepartements zu Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Individuelle Prämienverbiligung)

vom 10. September 2024

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage.....	4
1. Wirkungsbericht.....	4
2. Übertragung Vollzug Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse Obwalden... 4	4
II. Prüfung Anmerkungen und vorgeschlagene Änderungen	5
3. Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad	5
3.1 Aktuelle politische Diskussion.....	5
3.2 Umsetzungsvarianten	5
3.3 Erkenntnisse aus der Prüfung der Anmerkung.....	8
4. Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug abschaffen.....	9
5. Prüfung Anpassung oder Streichung des variablen Selbstbehaltes	10
6. Digitalisierung des Antrags	11
7. Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat im Vorjahr	11
8. Verzicht auf die fixe Budgetvorgabe.....	12
9. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung.....	12
III. Revisionspunkte im Einzelnen	12
10. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.....	13
11. Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz	13
IV. Auswirkungen der Nachträge.....	14
12. Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger von IPV	14
13. Auswirkungen auf den Kanton	14
V. Zeitplan.....	15

Zusammenfassung

Am 22. August 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Wirkungsbericht zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) zuhanden des Kantonsrats. Die Optimierungsvorschläge aus dem Bericht und die Anmerkungen des Kantonsrats vom 26. Oktober 2023 dazu werden mit den vorliegenden Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung umgesetzt.

Die Festlegung des Selbstbehalts mit einer gesetzlichen Bandbreite von 9,0 und 11,5 Prozent durch den Regierungsrat ermöglicht eine raschere Rückerstattung an die Prämienzahlenden und beschleunigt das politische Verfahren zur Festlegung der IPV um rund drei Monate.

Bisher betrug der budgetierte Kantonsbeitrag zur Prämienverbilligung mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Diese fixe Budgetvorgabe für die Prämienverbilligung wird gestrichen. Eine Budgetierung aufgrund der Kantonsbeiträge der vergangenen Jahre sowie der Prämienereignungen verkleinert die Differenz zwischen dem budgetierten und dem effektiv ausbezahlten Betrag und wird dem Anspruch auf Budgetwahrheit besser gerecht. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Indem der Kantonsrat neu alljährlich den Budgetbeitrag bestimmt, behält er die Möglichkeit, auf das gesundheits- und sozialpolitisch bedeutsame Geschäft direkten Einfluss zu nehmen.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit des Vollzugs vom Volkswirtschaftsdepartement an die Ausgleichskasse sind diverse Anpassungen an der Verordnung notwendig. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen mit Regelungen zur Digitalisierung des IPV-Antrags und zum vereinfachten Datenaustausch zwischen Ausgleichskasse und Steuerverwaltung ergänzt.

Die Umsetzung der beiden Nachträge soll auf das Anspruchsjahr 2026 hin erfolgen.

I. Ausgangslage

1. Wirkungsbericht

Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2023 einstimmig vom Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 22. August 2023 Kenntnis und beschloss folgende Anmerkungen dazu:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
8	4. Optimierungsmöglichkeiten	Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad.
12	2.6. Abschaffung variabler Selbstbehalt	Prüfung einer möglichen Anpassung des variablen Selbstbehaltes oder Streichung variabler Selbstbehalt.
13	2.8 Antragssystem vs. Automatismus	Eine digitale Antragsmöglichkeit ist anzustreben.
14	2.9 Budgetgesteuerte Festlegung des Selbstbehalts	Anpassung des Systems durch Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat mit einer Bandbreite aufgrund der letzten Jahre (Range).

Der folgende Optimierungsvorschlag fand in der parlamentarischen Beratung Zustimmung, ohne dass der Kantonsrat eine ergänzende Anmerkung beschloss.

Seite	Bericht Regierungsrat
12	2.5 Obergrenze für den IPV-Bezug abschaffen

Die fünf vorstehenden Optimierungsvorschläge werden in Abschnitt II geprüft und erörtert und bilden Teil der Vernehmlassungsvorlage, soweit der Regierungsrat sie zur Umsetzung empfiehlt. Darüber hinaus wird die Streichung der fixen Budgetvorgabe geprüft und erörtert.

2. Übertragung Vollzug Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse Obwalden

Anlässlich der Verwaltungsreform 2022 fällte der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, den Vollzug der IPV vom Finanzdepartement an die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden (AKOW) zu übertragen. Für die erforderliche Neuprogrammierung des Vollzugsystems Prämienverbilligung bei der AKOW bewilligte der Kantonsrat am 24. Mai 2024 den „Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugsystems Prämienverbilligung“ (34.24.03) über Fr. 1 064 760.– mit 46 Ja-Stimmen, einer Ablehnung und einer Enthaltung.

Im Rahmen der Übertragung des Vollzugs an die AKOW per Anspruchsjahr 2026 ergeben sich neue Anforderungen an den Datenbezug und -austausch, für die mit dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

II. Prüfung Anmerkungen und vorgeschlagene Änderungen

3. Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad

Die parlamentarische Anmerkung, welche der Kantonsrat auf Antrag der vorberatenden Kommission mit 28 zu 23 Stimmen (bei einer Enthaltung) annahm, fordert eine Prüfung, ob der Beschäftigungsgrad als Kriterium für die Ermittlung des IPV-Anspruchs hinzugezogen werden kann. Mit der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads soll verhindert werden, dass aufgrund einer freiwilligen Reduktion des Arbeitspensums ein Anspruch auf (überhöhte) Prämienverbilligungen entsteht.

3.1 Aktuelle politische Diskussion

Die Interpellation von Nationalrätin Katja Christ (GLP, Basel-Stadt) vom 15. März 2023 mit dem Titel „Einbezug des Arbeitspensums bei der Vergabe von Prämienverbilligungen“¹ verlangte vom Bundesrat eine Beurteilung der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei Prämienverbilligungen sowie eine Übersicht über entsprechende Regelungen und Erfahrungen in den Kantonen. Die Interpellantin begründet ihren Vorstoss mit negativen Erwerbsanreizen, die Prämienverbilligungen an freiwillig Teilzeitarbeitende haben können. Dadurch würden dem System Mittel entzogen, welche für tatsächlich unterstützungsbedürftige Personen fehlten.

In seiner Antwort führte der Bundesrat aus, dass bei den eidgenössischen Sozialversicherungen der Beschäftigungsgrad weder die Anspruchsberechtigung noch die Leistungsberechnung bestimme. Er gab zu bedenken, dass eine entsprechende Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads schwierig sei, insbesondere für Selbstständige und Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen. Für den Bereich Prämienverbilligung betonte der Bundesrat die Kantonshoheit und die dadurch unterschiedlichen Faktoren der Anspruchsberechnung. Er erwähnte den Kanton Basel-Stadt, der als mutmasslich einziger Kanton seit 2009 Erwerbseinkommen, auf das durch Teilzeitarbeit verzichtet wird, unter gewissen Bedingungen als hypothetisches Einkommen anrechnen kann. Mit Verweis auf die Kantonshoheit verzichtete der Bundesrat auf eine Bewertung und auf konkrete Empfehlungen zu Umsetzungsfragen und allfälligem Einsparpotenzial.

Am 5. Juni 2024 überwies der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion mit dem Titel „Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!“². In der vorgängigen Beantwortung der Motion argumentierte der Regierungsrat des Kantons Bern u.a., dass die verlangte Regelung „nur auf einen sehr tiefen Bevölkerungsanteil eine Wirkung erzielen“ würde und „mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden“ wäre.

3.2 Umsetzungsvarianten

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, den Beschäftigungsgrad in die IPV-Leistungsberechnung einfließen zu lassen: Entweder wird ein nach der herkömmlichen Berechnung hergeleiteter IPV-Betrag mit dem Beschäftigungsgrad korrigiert, was unter 3.2.1 hiernach beschrieben wird. Oder das effektive Teilzeit-Erwerbseinkommen wird um ein hypothetisches Einkommen berichtigt und von diesem fiktiven Einkommen wird der IPV-Betrag berechnet (s. Ziffer 3.2.2). Bei beiden Varianten stellt sich die Frage, welche Anspruchsgruppen freiwillig ihren Beschäftigungsgrad kürzen und welche „berechtigterweise“ ihr Pensum reduzieren. Mögliche Ausnahmen für unfreiwillige Teilzeitpensen werden in Ziffer 3.2.3 erörtert. Unter 3.2.4 wird schliesslich auf die operativen Herausforderungen im Vollzug eingegangen.

¹ Interpellation 23.3159: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233159>

² Kanton Bern Motion 221-2023:

<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=c146b7d16d434c77b9eab18e2b195fd1>

3.2.1 Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad

In der nachfolgenden Simulation wird die Kürzung der Prämienverbilligung für unterschiedliche anrechenbare Einkommen im Obwaldner System exemplarisch für eine alleinstehende erwachsene Person für die beiden Beschäftigungsgrade 50 Prozent und 30 Prozent aufgezeigt. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass das anrechenbare Einkommen dem Erwerbseinkommen entspricht; es werden also Steuer- und Sozialabzüge sowie das Vermögen ausgeblendet.

Bei einem 50 Prozent-Pensum wird der herkömmlich berechnete IPV-Anspruch halbiert, bei einem 30 Prozent-Pensum entsprechend auf 30 Prozent gekürzt.

Simulation Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad

Richtprämie Erwachsene 2024		4'674							
Anrechenbares Einkommen bei BG	100%	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	80'000	100'000	120'000
Selbstbehalt	10%	2'000	3'000	4'000	5'000	6'000	8'000	10'000	12'000
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		2'674	1'674	674	-	-	-	-	-
Anrechenbares Einkommen bei BG	50%	10'000	15'000	20'000	25'000	30'000	40'000	50'000	60'000
Selbstbehalt	10%	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	4'000	5'000	6'000
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		3'674	3'174	2'674	2'174	1'674	674	-	-
IPV kürzen auf Beschäftigungsgrad	50%	1'837	1'587	1'337	1'087	837	337	-	-
Reduktion IPV		(1'837)	(1'587)	(1'337)	(1'087)	(837)	(337)	-	-
Anrechenbares Einkommen bei BG	30%	6'000	9'000	12'000	15'000	18'000	24'000	30'000	36'000
Selbstbehalt	10%	600	900	1'200	1'500	1'800	2'400	3'000	3'600
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		4'074	3'774	3'474	3'174	2'874	2'274	1'674	1'074
IPV kürzen auf Beschäftigungsgrad	30%	1'222	1'132	1'042	952	862	682	502	322
Reduktion IPV		(2'852)	(2'642)	(2'432)	(2'222)	(2'012)	(1'592)	(1'172)	(752)

Quelle: eigene Berechnungen, vereinfachende Annahme, dass anrechenbares Einkommen = Erwerbseinkommen; alle Beträge in CHF

In diesem pragmatischen Ansatz erfolgen die Kürzungen jeweils ohne Berücksichtigung des Lohnpotenzials. Jemand mit einem 100 Prozent-Lohnniveau von Fr. 120 000.– würde bei einem 30 Prozent-Pensum immer noch eine kleine Prämienverbilligung erhalten (im Beispiel Fr. 322.– pro Jahr).

3.2.2 Anrechnung hypothetisches Einkommen

In diesem Modell wird das effektive Teilzeit-Einkommen mittels eines hypothetischen Einkommens auf 100 Prozent hochgerechnet. Die nachfolgende Simulation zeigt dies für einen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent. Wiederum wird vereinfachend angenommen, dass das anrechenbare Einkommen dem Erwerbseinkommen entspricht.

Simulation Anrechnung hypothetisches Einkommen

Richtprämie Erwachsene 2024		4'674							
Anrechenbares Einkommen bei BG	100%	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	80'000	100'000	120'000
Selbstbehalt	10%	2'000	3'000	4'000	5'000	6'000	8'000	10'000	12'000
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		2'674	1'674	674	-	-	-	-	-
Anrechenbares Einkommen bei BG	50%	10'000	15'000	20'000	25'000	30'000	40'000	50'000	60'000
Selbstbehalt	10%	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	4'000	5'000	6'000
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		3'674	3'174	2'674	2'174	1'674	674	-	-
Plus hypothetisches Einkommen	50%	10'000	15'000	20'000	25'000	30'000	40'000	50'000	60'000
Total anrechenbares Einkommen	100%	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	80'000	100'000	120'000
Selbstbehalt	10%	2'000	3'000	4'000	5'000	6'000	8'000	10'000	12'000
Prämienverbilligung (Richtprämie - SB)		2'674	1'674	674	-	-	-	-	-
Reduktion IPV		(1'000)	(1'500)	(2'000)	(2'174)	(1'674)	(674)	-	-

Quelle: eigene Berechnungen, vereinfachende Annahme, dass anrechenbares Einkommen = Erwerbseinkommen; alle Beträge in CHF

Durch die Hinzurechnung des hypothetischen Einkommens vor Ermittlung des IPV-Anspruchs erhalten Personen mit Teilzeitpensum in den oberen Lohnklassen keine Prämienverbilligung

mehr. Bei der hypothetischen Hochrechnung des Einkommens auf 100 Prozent müssten konsequenterweise auch die abzugsberechtigten Berufskosten auf 100 Prozent hochgerechnet werden.

Der Kanton Basel-Stadt berücksichtigt den Beschäftigungsgrad mit der Hinzurechnung eines hypothetischen Einkommens. Jedoch rechnet er die Einkommen bei Einzelpersonen nur auf einen Beschäftigungsgrad von 80 Prozent und bei Paaren auf gemeinsam 160 Prozent hoch. Zudem ist das hypothetische Einkommen für alle Lohnklassen gleich und mit Fr. 36 000.– relativ tief angesetzt. Dies führt zu einem stark reduzierten Effekt, welcher gemäss Einschätzung des Leiters Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt fast keine Auswirkungen auf den IPV-Anspruch hat.³

3.2.3 Ausnahmen für unfreiwillige Reduzierung des Arbeitspensums

Die oben beschriebenen Leistungskürzungen sind nur bei einer *freiwilligen* Reduzierung des Arbeitspensums vorgesehen. Folgende Lebenssituationen können zu einer unfreiwilligen Reduzierung des Pensums führen:

- Kinderbetreuung durch Eltern resp. durch unter 65-jährige Grosseltern;
- Arbeitslosigkeit;
- Aus- und Weiterbildung; Studien- und Bildungsreisen; Atelieraufenthalte im Ausland;
- Start in die (Teil-)Selbstständigkeit; Aufgabe Selbstständigkeit;
- Krankheit/Unfall bzw. eingeschränkte physische oder psychische Verfassung;
- Erwerbsunfähige Personen im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG);
- Pflege von älteren oder kranken Angehörigen;
- Spitzensport; Karriere im Bereich Musik, Kunst und Kultur; politisches Mandat;
- Freiwilligenarbeit; Jugendarbeit; Vereinsmandat;
- Reduktion Arbeitspensum seitens Arbeitgeber; Stellenetat lässt keine 100 Prozent-Stelle zu;
- Personen im Pensionsalter.

Damit die im politischen Prozess befürworteten Ausnahmen effizient zur Anwendung kommen können, müssen diese auf Verordnungsstufe griffig definiert werden. Die Ausnahmen sowie die diesbezüglichen Änderungen müssen dokumentiert und kontrolliert werden können. Im Weiteren muss definiert werden, um wie viel die Kürzung des Arbeitspensums aufgrund einer der erwähnten Ausnahmen gerechtfertigt ist. Beispielsweise wäre bei der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren ein „Freipensum“ von 100 Prozent denkbar, das unter den Eltern aufgeteilt werden kann. Bei Kindern über 14 Jahren würde das „Freipensum“ auf beispielsweise 40 Prozent reduziert, d.h. ein alleinerziehender Elternteil müsste mindestens 60 Prozent, gemeinsam besteuerte Eltern zusammen mindestens 160 Prozent arbeiten, damit eine IPV nicht aufgrund des Beschäftigungsgrads vermindert würde.

3.2.4 Herausforderungen im Vollzug

In der Umsetzung der IPV-Leistungskürzungen aufgrund eines tieferen Beschäftigungsgrads ergeben sich u.a. folgende operative Herausforderungen:

- Wechselnde Arbeitspensum während dem Bemessungsjahr: Berechnung des durchschnittlichen Jahrespensums als Basis für die Anspruchsberechnung. Angabe Arbeitspensum in der Steuererklärung muss verifiziert werden (Wurde Jahresdurchschnitt oder Pensum zum Jahresende erfasst? Es ist der durch die Steuerverwaltung korrigierte Wert zu verwenden.).
- Sämtliche unter Ziffer 3.2.3 aufgeführten Lebenssituationen sowie auch deren Änderungen müssen bei der Vollzugsstelle dokumentiert, von den Antragsstellenden nachgewiesen und anschliessend verifiziert werden. Die Dokumentierung kann Bestätigungen von Kinderbetreuung, Ausbildung, Pflegetätigkeit, Arbeitsbemühungen, Geschäftszahlen Selbstständig-

³ Manuel Knechtli: Individuelle Prämienverbilligung: Eine zielgerichtete Subvention? Masterarbeit ZHAW-SML; Seite 175

erwerbender, ärztliche Zeugnisse, psychologische Gutachten u.v.m. umfassen und muss schliesslich von der Vollzugsstelle in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden.

- Regelung für Fälle, in denen ein Grund für eine teilweise Reduktion des Beschäftigungsgrads vorliegt (bspw. 50 Prozent für die Pflege von Angehörigen), die Person ihr Pensum aber noch weiter reduziert (bspw. auf 20 oder null Prozent)?
- Regelung für (Teil-)Selbstständigerwerbende zur Bestimmung des Erwerbspensums;
- Systemmässige Umsetzung im Vollzugssystem der AKOW;
- Bewältigung erhöhter Informations- und Auskunftbedarf gegenüber den Antragstellenden;
- Aufwand in der Behandlung von Einsprachen; erhöhtes Risiko von Rechtsmittelverfahren.

Um die oben dargelegten Herausforderungen zu bewältigen, sind erhebliche administrative und finanzielle Aufwendungen erforderlich. Die bereits heute mit 145 Stellenprozenten Durchführungsstelle IPV bzw. neu die AKOW müsste entsprechend personell aufgestockt werden.

3.3 Erkenntnisse aus der Prüfung der Anmerkung

Der Beweggrund für die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der IPV-Berechnung ist die Vermeidung von (überhöhten) Zahlungen an freiwillig Teilzeitarbeitende. Personen, die bewusst und freiwillig auf eine Vollbeschäftigung verzichten, sollen dafür nicht durch IPV-Zahlungen belohnt werden. Einerseits sollen dadurch negative Erwerbsanreize vermindert und andererseits IPV-Mittel eingespart werden, die im Idealfall an bedürftigere Antragstellende gelenkt werden können.

Die durch eine Reduktion des Arbeitspensums allenfalls erlangte zusätzliche Prämienverbilligung gleicht den damit einhergehenden Einkommensverlust (auch nach Steuern) in keinerlei Art und Weise aus. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Arbeitspensum primär wegen der Prämienverbilligung reduziert werden. Eher ist die erhöhte IPV aus Sicht der Teilzeitarbeitenden ein willkommener Nebeneffekt.

Jede neue Regelung wird wiederum Anreizwirkungen entfalten, die der beabsichtigten Wirkung zuwiderlaufen können. Bei Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads sind negative Erwerbsanreize zu erwarten für Personen ohne Arbeitspensum, die von einer Ausnahme gemäss Ziffer 3.2.3 profitieren. Es lohnt sich für diese aus IPV-Optik nicht, mit einem tiefen Pensum wieder ins Arbeitsleben einzutreten, da die IPV durch das Teilzeitpensum massiv gekürzt würde. Beispiele hierfür sind der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Kinderbetreuung, insbesondere bei Alleinerziehenden, oder die Aufnahme von Teilzeitpensum für Personen in Ausbildung oder beim (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben.

Weiter ist zu erwarten, dass sich die Antragstellenden einer neuen Regelung anpassen werden. Konkret ist absehbar, dass Teilzeitarbeitende versuchen werden, sich für eine der Ausnahmen gemäss Ziffer 3.2.3 zu qualifizieren. Der Realitätscheck wird für die Vollzugsstelle anspruchsvoll und sehr aufwändig sein.

Das zweite beabsichtigte Ziel, eine Einsparung von IPV-Mitteln, dürfte mit den vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten zu erreichen sein. Da jedoch viele Informationen aktuell nicht verfügbar sind (Anzahl IPV-Beziehende mit Teilzeit; die meisten Angaben zu den möglichen Ausnahmen unter 3.2.3), kann die potenzielle Einsparung nicht abgeschätzt werden. Fest steht, dass für den Vollzug ein erheblicher Mehraufwand in der Antragsprüfung, durch die komplexere und manuelle Umsetzung, durch den erhöhten Informations- und Auskunftbedarf sowie durch die Behandlung von vermehrten Einsprachen bis hin zur Behandlung von Rechtsfällen, entsteht.

Die IPV ist ein Massengeschäft. Mit dem Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugsystems Prämienverbilligung legte der Kantonsrat die Basis für die weitere Digitalisierung und Automatisierung der IPV im Kanton Obwalden. Im Kanton Obwalden ist der Anteil

Teilzeiterwerbstätiger mit 32,4 Prozent⁴ leicht über dem Schweizer Durchschnitt. Entsprechend hoch wäre die Anzahl der Anträge, die ausserhalb des automatisierten, standardisierten Prozesses in einer aufwändigen Einzelfallprüfung verarbeitet werden müssten. Dies würde die Durchführungskosten markant in die Höhe treiben.

In der Software kann der Beschäftigungsgrad, und dabei insbesondere die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Pensenreduktion, nicht vollautomatisiert berücksichtigt werden. Das Ziel einer umfassenden Aufbereitung der Entscheidungsparameter und der automatischen IPV-Berechnung für die verschiedenen Entscheidungsoptionen ist nicht mehr erfüllbar. Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Stadt nicht Teil des Informatikpools der AKOW ist. Deshalb wäre dafür eine umfassende Neuprogrammierung für den Kanton Obwalden notwendig. Die Finanzierung müsste vom Kanton getragen werden. Die Realisierung einer solchen eigenständigen Lösung auf das Anspruchsjahr 2026 hin ist nicht möglich und die entsprechenden Mehrkosten sind im Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems nicht enthalten.

Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der Bemessung der Prämienverbilligung zielt auf Konstellationen, die allgemein als stossend empfunden werden. Der Aufwand zur Zielerreichung übersteigt jedoch den zu erzielenden Nutzen bei Weitem. In dieser Weise argumentieren auch die meisten der 24 anderen Kantone⁵, die das seit 2009 im Kanton Basel-Stadt bestehende Modell der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bisher nicht übernehmen.

4. Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug abschaffen

Die Analyse der Ecoplan AG, welche Grundlage für den Wirkungsbericht vom 22. August 2023 bildete, identifizierte im Obwaldner System in Einzelfällen Schwelleneffekte, wenn die Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11) von Fr. 50 000.– resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern) erreicht werden und empfahl deren Abschaffung. Basierend auf dem Steuerdaten-IPV-Sample für Personen, die ein IPV-Antragsformular ausgefüllt haben, schätzte Ecoplan die Mehrkosten bei Streichung der Obergrenze grob auf Fr. 73 000.–, die an zusätzliche 205 Personen (148 Erwachsene und 57 Kinder) gehen.

Mit den Argumenten, dass bei geringen Zusatzkosten eine Verbesserung und Vereinfachung im System herbeigeführt und der Kreis möglicher IPV-Berechtigter voraussichtlich leicht erweitert werden könne, schlug der Regierungsrat basierend auf der Einschätzung von Ecoplan dem Kantonsrat die Abschaffung der Obergrenzen vor. Der Kantonsrat nahm diese Empfehlung ohne Anmerkung zur Kenntnis.

Zur Erläuterung der Schwellen-Problematik dient eine vermögenslose Familie mit zwei Kindern mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 110 000.–, was nach Abzügen von bspw. Fr. 20 000.– (Berufs-, Weiterbildungs-, Krankheits-, Versicherungs- und Kinderbetreuungskosten) sowie den Paar- und Kinderabzügen von Fr. 21 000.– ein anrechenbares Einkommen von Fr. 69 000.– ergibt. Es resultiert für das Jahr 2024 eine jährliche Prämienverbilligung für die ganze Familie von Fr. 2 670.–. Bei einer Einkommenserhöhung um Fr. 1 000.– hebt sich das anrechenbare Einkommen bei gleichbleibenden Abzügen genau auf die Obergrenze von Fr. 70 000.–, so dass für diese Familie keine Prämienverbilligung mehr gewährt würde. In einer Nettobetrachtung resultiert aus dieser Einkommenserhöhung also ein Negativergebnis durch die wegfallende Prämienverbilligung. Bei einem Wegfall der Obergrenze würde diese Familie bei gleichbleibenden Abzügen bis zu einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 122 500.– Prämienverbilligung erhalten, aufgrund des ansteigenden Selbstbehalts jedoch mit zunehmendem Einkommen stetig abnehmend.

⁴ Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, Zahlen für das Jahr 2022

⁵ Manuel Knechtli: Individuelle Prämienverbilligung: Eine zielgerichtete Subvention? Masterarbeit ZHAW-SML; Seite 78

Im Rahmen der jährlichen Simulationsrechnungen zur Bestimmung des Selbstbehalts hat das Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ) den Effekt eines Wegfalls der Obergrenzen anhand der Steuerdaten *sämtlicher* potenziell Anspruchsberechtigten simuliert. Im Gegensatz zu den Schätzungen von Ecoplan, die nur auf den Steuerdaten von jenen Personen basieren, die (im aktuellen System *mit* Einkommensobergrenzen) einen Antrag gestellt haben, ist die Simulation des ILZ realitätsnaher. Es resultiert ein geschätzter Mehraufwand von rund 1,2 Millionen Franken, der an 2 053 zusätzliche Bezügerinnen und Bezüger als Prämienverbilligung ausgeschüttet würde.

Mit dem massiv höheren finanziellen Aufwand gegenüber der Schätzung von Ecoplan hat sich die Ausgangslage geändert: Der ursprünglich beabsichtigte Effekt einer einfachen und kostengünstigen Korrektur von Schwelleneffekten bei wenigen Fällen ist nicht mehr gegeben. Der Wegfall der Einkommensobergrenzen würde zu einer massiven Ausweitung der Gruppe der Anspruchsberechtigten bei zusätzlichen Kosten von rund 1,2 Millionen Franken führen. Mit Blick auf die zu erwartende künftige finanzielle Situation des Kantons sieht der Regierungsrat von einer Aufhebung der Obergrenzen deshalb ab.

5. Prüfung Anpassung oder Streichung des variablen Selbstbehaltes

Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) enthält die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen muss (linear-progressives System). Basierend darauf legt der Kantonsrat jährlich den Selbstbehalt in Prozent des anrechenbaren Einkommens und den Schwellenwert, ab dem der Selbstbehalt kontinuierlich ansteigt, fest. Der Schwellenwert betrug in den letzten Jahren jeweils Fr. 35 000.– und der Anstieg pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen jeweils 0,01 Prozent.

Der linear-progressive Selbstbehalt wurde 2008 eingeführt in der Absicht, Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen mehr Prämienverbilligungen zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den IPV-Bezug von Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen einzuschränken. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass durch die zunehmende Partizipation mit steigendem Einkommen abrupte Schwelleneffekte vermindert werden können.

Die vom Kantonsrat verlangte Prüfung, ob der variable Teil des Selbstbehalts angepasst oder gar gestrichen werden sollte, hat zum Ziel, den Mittelstand zu entlasten. Bei gegebenem Budget müsste die beabsichtigte Entlastung des Mittelstands durch eine generelle Erhöhung des Selbstbehalts kompensiert werden, was auch zulasten der unteren Einkommensschichten ginge. Bei gleichbleibendem Selbstbehalt wäre ein entsprechend höheres Budget erforderlich.

Die Ausgestaltung des variablen Selbstbehalts, namentlich der Schwellenwert und der progressive Anstieg des Selbstbehalts oberhalb dieses Schwellenwerts, liegt heute in der Zuständigkeit des Kantonsrats. Als extreme Anpassung liesse sich bei einem sehr hohen Schwellenwert und einer sehr tiefen Progression faktisch sogar die Streichung erreichen.

In der Folge wird als Extremfall einer Anpassung die Streichung des variablen Selbstbehalts untersucht, jeweils für den Fall mit Beibehaltung und mit Streichung der Obergrenzen (vgl. Ziffer 4).

Bei Beibehaltung der Obergrenzen, also im heutigen System, müsste bei gleichbleibendem Budget der Selbstbehalt auf 10,82 Prozent erhöht werden, um den Wegfall des progressiven Anstiegs des Selbstbehalts zu kompensieren. Bei einem gleichbleibenden Selbstbehalt von 10 Prozent wären hingegen 1,3 Millionen Franken zusätzliche Mittel erforderlich.

Bei einer Streichung der Obergrenzen (vgl. Ziffer 4) und dem Wegfall des progressiven Selbstbehalts wäre zur Kompensation bei gleichbleibendem Budget gar ein Selbstbehalt von 12,41 Prozent erforderlich bzw. bei einem Selbstbehalt von 10 Prozent ein zusätzliches Budget von 6,6 Millionen Franken.

Das linear-progressive System mit einem zunächst linearen Selbstbehalt, der oberhalb eines Schwellenwerts ansteigt, wurde 2008 bewusst mit der Absicht eingeführt, die vorhandenen IPV-Gelder noch zielgerichteter in den unteren Einkommensbereichen einzusetzen. Ein Verzicht auf den variablen Selbstbehalt, wie auch eine Verflachung der Progression, erscheinen aufgrund der Zusatzbelastung sämtlicher Einkommen unterhalb des Schwellenwerts (aktuell Fr. 35 000.–) bzw. des zusätzlich erforderlichen Budgets nicht zielführend. Durch Anpassung der Entscheidungsvariablen lassen sich im Rahmen der jährlichen Festlegung des Selbstbehalts allfällig gewünschte Optimierungen beliebig vornehmen. Das linear-progressive System und die aktuellen Parameter sind über Jahre erprobt und fein austariert. Die Zielerreichung wurde in den Wirkungsberichten 2011 und 2023 bestätigt.

Angesichts der Zusatzbelastung für tiefere Einkommen bzw. des erheblichen zusätzlichen Budgetbedarfs soll am bewährten variablen Selbstbehalt festgehalten werden.

6. Digitalisierung des Antrags

Die vom Kantonsrat angestrebte digitale Antragsmöglichkeit wird mit der Neuprogrammierung des Vollzugssystems bei der AKOW umgesetzt und ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Objektkredits (vgl. Ziffer I.2.).

7. Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat im Vorjahr

Die Festlegung des Selbstbehalts durch den Kantonsrat im Februar oder März des Anspruchsjahres hat zur Folge, dass der genaue IPV-Betrag den Anspruchsberechtigten erst im Laufe des Jahres mitgeteilt werden kann und diese ihre Prämien „vorschiessen“ müssen, bis die Krankenversicherungen die Verfügungen erhalten und die IPV-Beträge gutschreiben können. Dies widerspricht Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), wonach die Kantone die Prämienverbilligung so auszugestalten haben, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Aktuell erfolgen die ordentlichen Verfügungen ab April, was zur Folge hat, dass die Krankenversicherungen die Prämienverbilligungen erst ab Juni – rückwirkend auf den Jahresanfang – gutschreiben können.

Die Festlegung des Selbstbehalts soll deshalb ab dem Anspruchsjahr 2026 durch den Regierungsrat erfolgen und zwar im Vorjahr, unmittelbar nach der Budgetverabschiedung durch den Kantonsrat, somit erstmals Anfang Dezember 2025. Dies beschleunigt den Prozess um rund drei Monate. Entsprechend wird die Bevorschussung im Rahmen des Möglichen auf ein Minimum reduziert.

Der Versand der Zugangsdaten zur digitalen Antragstellung an die mutmasslich Berechtigten soll nach Möglichkeit früher, jedoch spätestens bis Ende Dezember erfolgen.

Mit seiner Anmerkung befürwortete der Kantonsrat im Sinne eines Systemwechsels die Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat mit einer Bandbreite aufgrund der letzten Jahre (Range). Ausgehend von einem hohen Selbstbehalt von 12 Prozent im Jahr 2011 kamen ab 2012 nur Werte unter 11,50 Prozent – mit einem Tiefstwert bei 9,25 Prozent – zu Anwendung:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Selbstbehalt	12.00%	11.50%	11.50%	9.25%	10.75%	11.25%	11.25%	10.50%	10.75%	11.25%	11.00%	9.75%	10.00%	10.00%

Der Regierungsrat schlägt deshalb für den Selbstbehalt eine Bandbreite von 9,0 bis 11,5 Prozent vor.

8. Verzicht auf die fixe Budgetvorgabe

Art. 2 Abs. 4 EG KVG sieht vor, dass der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Obwalden für das Prämienjahr entsprechen soll. Mit der Streichung dieser Vorgabe soll der budgetierte Kantonsbeitrag auf das Niveau der zu erwartenden Kantonsbeiträge der letzten Jahre, die ausser 2016 jeweils um 1,4 bis 4,6 Millionen unter dem Budget lagen, gesenkt werden.

IPV Bundes- und Kantonsbeiträge Kanton Obwalden 2014-2023

In Mio. Fr.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
IPV Total	17.3	17.2	18.1	19.8	21.9	21	17.5	17.3	20.7	19
Bundesbeitrag	10.1	10.5	11.1	11.6	12.1	12.4	12.3	12.4	12.5	13.2
Kantonsbeitrag	7.3	6.7	7.1	8.2	9.8	8.6	5.1	4.9	8.3	5.8
Budget Kanton	9.8	10.2	5.8	11.6	12.2	12.1	9.5	9.5	9.7	10
Differenz	-2.5	-3.5	1.2	-3.4	-2.4	-3.5	-4.3	-4.6	-1.4	-4.3

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Bundesamt für Gesundheit; Budget Kanton Obwalden

Damit würde im Hinblick auf die Schuldenbremse eine entsprechende Entlastung des Kantonsbudgets ermöglicht. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Sollte der auszahlende IPV-Betrag in einem Jahr den Budgetbetrag übersteigen, könnten die IPV-Beträge trotzdem ausbezahlt werden, da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

Der Budgetbetrag müsste vom Regierungsrat bzw. von der Verwaltung basierend auf den Vorjahreserfahrungen und den Prämienereignissen berechnet und zuhanden des Kantonsrats vorgeschlagen werden. Ein Wegfall der fixen Budgetvorgabe mit Budgetierung aufgrund der Kantonsbeiträge der vergangenen Jahre (samt erwarteter Kostensteigerung) wird dem Anspruch auf Budgetwahrheit besser gerecht und verkleinert die Differenz zwischen dem budgetierten und dem effektiv ausbezahlten Betrag.

9. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung

Die AKOW benötigt für die Berechnung des IPV-Anspruchs Steuerdaten. Die Gesetzesgrundlage für den Datenbezug wird durch Anpassung der Verordnung geschaffen.

III. Revisionspunkte im Einzelnen

Die Vorlage hat Anpassungen im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) sowie in der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG) zur Folge.

Im EG KVG wird die Zuständigkeit bezüglich Festlegung des Selbsthalts neu dem Regierungsrat übertragen. Zusätzlich wird die fixe Budgetvorgabe gestrichen.

Bei den Änderungen der EV KVG geht es um den Vollzug der IVP durch die AKOW und um die Vorverlegung der Anmeldefrist vom 31. Mai auf den 30. April. Der Vollzug durch die AKOW ist

eine notwendige Folge der bis anhin getroffenen Entscheide von Parlament und Regierungsrat. Damit sich der Vollzug durch die AKOW bei einem allfälligen Referendum gegen das EG KVG nicht verzögert, werden zwei unabhängige Beratungsgeschäfte vorgelegt, die aus verfahrens-ökonomischen Gründen in einem Bericht erläutert werden.

Nachfolgend werden die Anpassungen in den einzelnen Artikeln ausgeführt.

10. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung

Art. 2 Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit zur Bestimmung des Selbstbehalts neu dem Regierungsrat obliegt und dass der Selbstbehalt zwischen 9,0 und 11,5 Prozent zu betragen hat. Die definierte Bandbreite bezieht sich auf den Bereich unterhalb der Schwelle, bevor der variable Selbstbehalt einsetzt.

Art. 2 Abs. 4 EG KVG wird ersatzlos gestrichen.

11. Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz

Art. 1 Aufgaben des Regierungsrats

Es erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung in Abs. 2: Unter Amtsstellen werden klassischerweise Ämter, Abteilungen und Dienststellen verstanden (s. Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes [StvG; GDB 130.1]). Um die Terminologie in Übereinstimmung mit Art. 3 zu bringen, wird der Ausdruck „zuständigen kantonalen Amtsstellen“ ersetzt durch „zuständigen kantonalen Stellen“.

Art. 2 Zuständiges Departement

Als zuständiges Departement wird das Sicherheits- und Sozialdepartement explizit genannt. Die in Bst. a aufgeführte Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung über die Prämienverbilligung, die gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) dem Volkswirtschaftsdepartement zukommt, wird mit einer Fussnote klargestellt.

Art. 3 Zuständige kantonale Stelle für die den Vollzug der Prämienverbilligung

Dieser Artikel regelt die Vollzugsaufgaben in Bezug auf Prämienverbilligungen und Koordinationsaufgaben. Die Überschrift von Art. 3 lautet neu „Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligung (Vollzugsstelle)“. Der neu eingeführte Begriff „Vollzugsstelle“ wird in den nachstehenden Artikeln anstelle der bisherigen Formulierung „zuständige kantonale Stelle“ verwendet: Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2d, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 15a Abs. 1, Art. 15a Abs. 2.

Da die Vollzugsstelle auch die Koordinationsaufgaben nach Art. 64a KVG wahrnimmt, wird Art. 3 Abs. 1e mit Art. 64a KVG ergänzt.

Art. 10 Antragstellung und Fristen

In Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Begriffe „Anmeldeformular“ und „Antragsformular“ durch „Zugangsdaten zur Antragsstellung“ ersetzt, um die digitale Antragsstellung abzubilden. Die Formulierung begünstigt das Prinzip „digital first“, schliesst aber die Möglichkeit einer nicht-digitalen Antragsstellung nicht aus.

Der Termin für den Versand der Zugangsdaten zur Antragsstellung wird in Art. 10 Abs. 1 von Mitte Dezember auf Ende Dezember erstreckt. Obwohl die Zugangsdaten zur Antragsstellung

neu grösstenteils im Oktober versandt werden sollen, wird damit der Zeitraum für allfällige Nachversände erweitert.

Art. 10 Abs. 3 regelt die Frist für die Einreichung des Antrags auf Prämienverbilligung. Angesichts der um rund drei Monate vorverlegten Bestimmung des Selbstbehalts wird die Antragsfrist vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt. In der Kommunikation der neuen Fristen ist die neu geschaffene Möglichkeit einer viel früheren Antragstellung hervorzuheben, verbunden mit dem Hinweis, dass eine termingerechte Einreichung der Steuererklärung sich in der Regel positiv auf die zeitnahe Bearbeitung des IPV-Antrags auswirkt.

In Art. 10 Abs. 4 wird die Antragsfrist auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 EV KVG ebenfalls auf den 30. April vorverlegt.

Art. 15a Amts- und Rechtshilfe

Es erfolgen zwei rein redaktionelle Anpassungen: In Abs. 2 wird „Abrufverfahren“ durch den korrekten Begriff „Abrufverfahren“ ersetzt. Weiter wird Abs. 3 mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz (kDSG; GDB 137.1) gestrichen. Dieser Verweis war von Beginn weg überflüssig, da das kDSG für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten (wozu die Ausgleichskasse zu zählen ist) und Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, gilt (Art. 1 Abs. 2 kDSG).

IV. Auswirkungen der Nachträge

12. Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger von IPV

Die Antragstellenden für IPV werden ab dem Anspruchsjahr 2026 von einem digitalen Antragsprozess profitieren. Da der Selbstbehalt neu durch den Regierungsrat festgelegt wird, kann das ganze Verfahren um rund drei Monate beschleunigt werden. Entsprechend erhalten die Bezügerinnen und Bezüger im Idealfall rund drei Monate früher ihre IPV-Gutschrift. Schliesslich schafft die Vorlage die Voraussetzungen für den Datenaustausch zwischen der Vollzugsstelle und der Steuerverwaltung, damit die IPV-Beziehenden künftig von einem noch professionelleren Service bei der AKOW profitieren können.

13. Auswirkungen auf den Kanton

Mit dem Wegfall der fixen Budgetvorgabe kann die Differenz zwischen dem budgetierten und dem ausbezahlten Betrag minimiert und die Budgetwahrheit besser erreicht werden. Dies hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge.

Mit der Straffung des Prozesses zur Bestimmung des Selbstbehalts wird die Bevorschussung durch die IPV-Beziehenden verkürzt. Zugleich erlaubt die Vorlage dem Kanton, die zur Übertragung des IPV-Vollzugs an die AKOW erforderliche Trennung von departementaler Zuständigkeit und Vollzugsstelle sowie den Datenaustausch mit der Steuerverwaltung rechtlich zu verankern.

V. Zeitplan

Was	Termin
1. Lesung Regierungsrat	10. September 2024
Start öffentliche Vernehmlassung	18. September 2024
Ende öffentliche Vernehmlassung	18. Dezember 2024
2. Lesung Regierungsrat	14. Januar 2025
Kantonsrat erste Lesung	20. März 2025
Kantonsrat zweite Lesung	22./23. Mai 2025

Die Umsetzung der beiden Nachträge soll auf das Anspruchsjahr 2026 hin erfolgen. Die Inkraftsetzung der beiden Nachträge wird an den Regierungsrat delegiert. Der Nachtrag zum EG KVG (Festlegung des Selbstbehalts neu durch den Regierungsrat statt wie bisher durch den Kantonsrat sowie Streichung des fixen Budgetbetrags) und der Nachtrag zur EV KVG (Übertragung des IPV-Vollzugs an die AKOW) können zeitlich gestaffelt in Kraft gesetzt werden. Dies erlaubt es auch, ein allfälliges Referendum gegen den Nachtrag zum EG KVG zu berücksichtigen.

Beilagen:

- Synopse Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
- Synopse Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz